

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat</p> <p>Beteiligt: 30 Ordnungsamt</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2018/1819-R5</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 10.07.2018</p> <p>Referent: Haupt Ralf</p>						
<p>Ladenschluss Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des Blues- und Jazzfestivals</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 55%;">Gremium</td> <td style="width: 30%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>26.07.2018</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	26.07.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
26.07.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

1. Bisherige Sach- und Rechtslage:

In Bamberg ist traditionell ein Sonntag im Rahmen von Herbstmarkt und Herbstplärren verkaufsoffen in der gesamten Stadt. Aufgrund des Wegfalls eines dauerhaften Festplatzes findet bereits seit 2013 kein Herbstplärren mehr statt. Vor diesem Hintergrund ist angesichts der ständigen Rechtsprechung bereits die Ausweisung der gesamten Stadt als Geltungsbereich fragwürdig.

Für einen enger gefassten Geltungsbereich in der Innenstadt anlässlich des Herbstmarktes auf dem Maxplatz fehlen exakte Zahlen. Wenn auch der Herbstmarkt eine reiche Tradition hat und dieses Marktrecht bereits viele Jahre in Bamberg besteht, ist aus rechtlicher Sicht zweifelhaft, ob die große Anzahl an Menschen, i.d.R. mehrere Tausend, welche die Innenstadt in der Kombination Herbstmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag besuchen, dies anlässlich des Marktes oder des verkaufsoffenen Sonntags tun. Nach Einschätzung der Verwaltung ist Haupt-Anlass der verkaufsoffene Sonntag, von dem der Herbstmarkt profitiert.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben zu den Grenzen der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Ladenschlussgesetz entschieden, dass bei verfahrenskonformer Auslegung dieser Vorschrift die Öffnung von Verkaufsständen nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar ist, wenn das auslösende Ereignis und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dies bedeutet, dass der Markt bzw. die Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Nach den vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen muss die Ladenöffnung als Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung gesehen werden. Dies kann regelmäßig aber nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des auslösenden Ereignisses begrenzt wird. Dabei richtet sich die „Grenzziehung“ nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Die "Allianz für den freien Sonntag", bestehend u.a. aus den beiden großen christlichen Kirchen und den Gewerkschaften, hat in den letzten Monaten konsequent Verordnungen der Städte und Gemeinden beanstandet und hierzu auch die Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde angerufen. So auch im Fall der bisherigen Bamberger Verordnung. Nach der Einschätzung der Kommunalaufsicht der Regierung von Oberfranken müsste die bestehende Verordnung förmlich beanstandet werden. In der Konsequenz wäre diese dann durch die Stadt Bamberg aufzuheben.

2. Veranstaltung als „Magnet“ für einen verkaufsoffenen Sonntag:

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass ein verkaufsoffener Sonntag für den Einzelhandel in der Innenstadt ein wirtschaftlich bedeutsames Instrument ist, um trotz eines zunehmenden Umsatzverlustes durch z.B. den Internethandel weiterhin bestehen zu können. Die Verwaltung hat daher am 11.05.2018 ein Gespräch mit Stadtmarketing Bamberg e.V. geführt, da mit dem Kleinkunstfestival "Bamberg zaubert" und dem "Tucher-Blues- und Jazzfestival" zwei Veranstaltungen in der Innenstadt stattfinden, die tatsächlich seit vielen Jahren in einem solchen Maße Besucherinnen und Besucher anziehen, dass ein Sonntagsverkauf den rechtlichen Anforderungen des Ladenschlussgesetzes entsprechend durchgeführt werden könnte. Aufgrund der teilweise sehr hohen Besucherzahlen bei "Bamberg zaubert", die bei einer weiteren Steigerung durch eine Sonntagsöffnung zu Sicherheitsproblemen in der Innenstadt führen könnten, entschied man sich dazu, ein Verfahren zum Verordnungserlass für den 2. Sonntag des Blues- und Jazzfestivals einzuleiten, der zum Abschluss des Festivals traditionell viele Menschen anzieht. Insgesamt ist von rund 150.000 Besucherinnen und Besuchern des gesamten Festivals auszugehen.

3. Beteiligung der Institutionen und Verbände:

Mit Schreiben vom 12.06.2018 wurden daher die im Rahmen eines solchen Verordnungserlasses anzuhörenden Institutionen und Verbände angehört (Kirchen, Gewerkschaften, Industrie- und Handelsvertretungen). Dem Schreiben vom 12.06.2018 lag ein Verordnungsentwurf bei, welcher – im Gegensatz zum aktuellen Verordnungstext - noch eine Spielstätte an der Äußeren Nürnberger Straße ausgewiesen hatte, in deren Umfeld ebenfalls eine Sonntagsöffnung angestrebt war.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als **Anlagen 2 bis einschl. 10** beigefügt.

Inhaltlich ist insbesondere hervorzuheben, dass die Vertreter der "Allianz für den freien Sonntag" ihre grundlegenden Bedenken gegen die Sonntagsöffnung nicht aufgegeben haben und dementsprechend den neuen Verordnungsentwurf kritisch bewerteten. Insbesondere der Bezirk Oberfranken West von ver.di hat dezidiert darauf hingewiesen, dass die Auftrittsstätte an der Äußeren Nürnberger Straße erstmals bespielt würde und daher folgerichtig nicht der Magnet sein könne, der bereits seit Jahren ausreichende Besucherzahlen für eine Sonntagsöffnung generiere.

Seitens des Ordnungsamtes wurden Vertreter des Antragstellers, der Gewerkschaften und der Verwaltung zu einem gemeinsamen Gespräch am 28.06.2018 eingeladen.

Alle Beteiligten zeigten Interesse an einer nachhaltigen, also auch rechtskonformen Lösung. Einigkeit bestand daher, dass der zweite Sonntag des Blues- und Jazzfestivals Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag bieten kann. Keine Einigung konnte bei dem räumlichen Umgriff erreicht werden. Dabei wurde zwar der erweiterte Bereich rund um die Spielstätten in der Innenstadt (Maximiliansplatz und Gabelmann) von den Gewerkschaftsvertretern akzeptiert (vgl. Lageplan - Anlage 11), nicht jedoch die Zone rund um die Außenspielstätte an der Nürnberger Straße. Auch konnten die grundlegenden Bedenken der "Allianz für den freien Sonntag" gegen die aus deren Sicht arbeitnehmerunfreundlichen Sonntagsöffnungen nicht ausgeräumt werden. Die Gewerkschaften erwarten außerdem, dass es in Bamberg bei dieser Regelung dauerhaft bleibt und man nicht, wie etwa einige Gemeinden im Landkreis Bamberg, weitere, bis zu vier verkaufsoffene Sonntage ausweist. Die Verwaltung hat den Verordnungsentwurf nach der Besprechung überarbeitet und zur erneuten Stellungnahme an ver.di, welche von den anderen Gewerkschaften zur gemeinsamen Stellungnahme ermächtigt war, weitergeleitet. Noch am gleichen Tag kam von dort die schriftliche Äußerung (**Anlage 8**), dass die vorgeschlagenen Bereiche nach dortiger Auffassung den rechtlichen Anforderungen genügten. Diese Aussage bezog sich explizit auf den Geltungsbereich, der in Anlage 11 dargestellt ist.

Seitens Stadtmarketing wurde nach Eingang der Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass das Blues- und Jazzfestival dank seiner überregionalen Bedeutung einen großen Besucherstrom auch von außen anziehe und diese Personen entweder mit dem Zug oder dem PKW anreisten. Insofern sei es zwingend folgerichtig, dass auch die Bereiche mit in das Verordnungsgebiet einzubeziehen wären, welche auf den Haupttrouten von den Parkierungseinrichtungen bzw. vom Bahnhof zu den Bühnenbereichen am Maximiliansplatz bzw. Grünen Markt führten. Auch diese Gebiete seien dem Bereich des Verkaufsoffenen Sonntags zuzurechnen. Dies seien insbesondere die Bereiche vom Bahnhof bzw. dem Atrium als Zugangsmöglichkeit zur Innenstadt für die Zugreisenden bzw. die am Atrium parkenden Besucher. Der weitere Laufweg gehe dann über die Obere Königstraße Richtung Kettenbrücke, so dass auch dieses Areal einzubeziehen sei.

Weiterhin seien auch die Bereiche Untere Königstraße sowie der Bereich der Tiefgarage Georgendamm ebenfalls dem Verkaufsgebiet zuzuschlagen, da sich dort Tiefgaragen befänden, welche ebenfalls von den Besucherinnen und Besuchern des Festivals intensiv genutzt würden. Daher müssen auch die Bereiche der Kleberstraße bis zur Hornthalstraße und die Innere Löwenstraße mit Löwenbrücke als Fußverbindungen zu den Bühnenbereichen mit einbezogen werden.

Über diese Auffassung wurden in einem weiteren Gespräch am 23.07.2018 die Vertreter der Gewerkschaften bzw. der Allianz für den freien Sonntag (Herren Korschinsky und Sauer) informiert. In dem Gespräch äußerte der Vertreter der Gewerkschaft rechtliche Bedenken an dem erweiterten Bereich. Bemängelt wurde der fehlende räumliche Bezug zu dem auslösenden Ereignis auf dem Maxplatz. Mit E-Mail vom 23.07.2018 (vgl. **Anlage 9**) wurde seitens der Gewerkschaft der Vorbehalt einer gerichtlichen Überprüfung für den Fall formuliert, dass dieser erweiterte Bereich Gegenstand der neuen Verordnung werden sollte.

Mit E-Mail vom 23.07.2018 (vgl. **Anlage 10**) hat auch Stadtmarketing in der Sache nochmals eine Stellungnahme abgegeben.

4. Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auffassung der Verwaltung stellt das Blues- und Jazzfestival als auslösendes Ereignis für einen Verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt einen entsprechenden Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes dar.

Hinsichtlich einer Einschätzung der Rechtssicherheit der räumlichen Ausdehnung des Verkaufsgebietes ist darauf hinzuweisen, dass es eine absolute Sicherheit nicht geben kann. Im Hinblick auf die bereits ergangenen, obergerichtlichen Entscheidungen zu § 14 Ladenschlussgesetz ist das Verkaufsgebiet auf den jeweiligen Umgriff des auslösenden Ereignisses, hier des Blues- und Jazzfestivals zu beschränken. Dieser „Umgriff“ kann dabei nicht völlig exakt definiert werden. Bei seiner Ermittlung sind jedenfalls die Einzugsbereiche der Bühnen, aber nach Auffassung der Verwaltung auch die Hauptzuschauerströme und Laufrouen mit in die Betrachtung einzubeziehen. Dabei kann das „auslösende Ereignis“ sicher nicht lediglich allein auf die beiden Bühnen am Maximiliansplatz bzw. Grünen Markt reduziert werden. Die Strahlwirkung der Veranstaltung erfasste auch weitere Bereiche der Innenstadt. Dabei können nach Auffassung der Verwaltung auch die Hauptzugangsbeziehungen von den wichtigsten Parkierungseinrichtungen sowie vom Bahnhof zu dem eigentlichen Veranstaltungsbereich nicht vollständig aus der Betrachtung herausgenommen werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine völlig exakte Abgrenzung nicht vorgenommen werden kann.

Nach der von Seiten der Gewerkschaft mitgeteilten Auffassung ist aus deren Sicht in jedem Fall der „kleinere“ Bereich“ der Innenstadt rund um den Maxplatz herum (vgl. hierzu den Plan in **Anlage 11**) nicht zu beanstanden, so dass es insofern voraussichtlich zu keiner gerichtlichen Überprüfung käme.

Der „erweiterte Bereich“ (vgl. überarbeiteter Lageplan – **Anlage 1**), ist im Hinblick auf die Einbeziehung von Laufrouen zum Bahnhof bzw. bedeutende Parkierungseinrichtungen grundsätzlich auch ein rechtlich möglicher Annex für den Verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Blues- und Jazzfestivals. Angesichts der angekündigten rechtlichen Überprüfung für den Fall des Verordnungserlasses muss aber darauf hingewiesen werden, dass eine gerichtliche Entscheidung immer mit Unsicherheiten behaftet ist.

Insgesamt wird seitens der Verwaltung die Auffassung vertreten, dass die Verordnung auf Basis des erweiterten Bereiches beschlossen werden sollte. Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Verordnung Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Größe und Anziehungskraft des Blues- und Jazzfestivals mit einem großen Besucheraufkommen, die Zu- bzw. Abgänge zum Bahnhof bzw. den Parkierungseinrichtungen ebenfalls dem Umfeld des Festivals zugerechnet werden können.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt die folgende

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des zweiten Sonntags
des Blues- und Jazzfestivals in Bamberg
(Sonntagsverkaufsverordnung Blues- und Jazzfestival - SoVerkBuJVO)**

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391), folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Blues- und Jazzfestivals

Aus Anlass des Blues- und Jazzfestivals in der Bamberger Innenstadt am Maxplatz und am Gabelmann - Grüner Markt (Veranstaltungsflächen mit Bühnen, Gastronomieständen und Biergarnituren zur Bewirtung der Gäste) dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Verkaufsgebietes am zweiten Sonntag des jeweiligen Blues- und Jazzfestivals in Bamberg zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsgebiet

(1) Das Verkaufsgebiet im Sinne von § 1 umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Lange Straße Hausnr. 1 bis 41 und 2 bis 48
- Obstmarkt Hausnr. 1 bis 5 und 9 bis 11
- Am Kranen Hausnr. 6
- Obere Brücke Hausnr. 3 bis 11 und 2 bis 14
- Grüner Markt Hausnr. 1 bis 31 und 2 bis 30
- Austraße Hausnr. 15 bis 37 und 2 bis 16
- Mauthgasse
- Fischstraße Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 6
- Jesuitenstraße Hausnr. 1 bis 3
- An der Universität Hausnr. 5 bis 11 und 2
- Frauenstraße Hausnr. 1 bis 31 und 2 bis 32
- Zwerggasse Hausnr. 1 bis 5 und 4 bis 8
- Fleischstraße Hausnr. 1 bis 33 und 2
- Maxplatz Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 14
- Vorderer Graben Hausnr. 2 bis 6
- Hauptwachstraße Hausnr. 1 bis 19 und 2 bis 32
- Rosengasse Hausnr. 2 bis 4
- Promenadestraße Hausnr. 1 bis 25 und 2 bis 18
- Franz-Ludwig-Straße Hausnr. 2 bis 12 und 5 bis 7
- Keßlerstraße Hausnr. 1 bis 19 und 2 bis 32
- Hellerstraße Hausnr. 1 bis 15 und 2 bis 8
- Kleberstraße Hausnr. 1 bis 37e und 2 bis 30
- Hornthalstraße Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 2a
- Innere Löwenstraße Hausnr. 13 bis 21
- Georgendamm Hausnr. 2a
- Kettenbrückstraße Hausnr. 1 bis 5 und 2 bis 4
- Siechenstraße Hausnr. 1 bis 7 und 2 bis 8
- Untere Königstraße Hausnr. 1 bis 37 und 2 bis 40
- Obere Königstraße Hausnr. 1 bis 39 und 2 bis 18
- Luitpoldstraße Hausnr. 18 bis 50 und 17 bis 55

(2) Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Gebietsgrenzenplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 11. August 2018 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung über die Freigabe eines Sonntages zum Verkauf anlässlich des Herbstmarktes sowie des Herbstplärrers vom 06.08.1997 außer Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

- 1 Lageplan – Innenstadt / Verordnungsbestandteil
- 2 Stellungnahme Evang. Dekanat Bamberg
- 3 Stellungnahme IHK Oberfranken Bayreuth
- 4 Stellungnahme Erzbistum Bamberg
- 5 Stellungnahme Handelsverband Bayern Bayreuth
- 6 Stellungnahme Handwerkskammer Bamberg
- 7 Stellungnahme Wirtschaftsförderung Bamberg
- 8 Stellungnahme ver.di Bamberg
- 9 Stellungnahme Allianz für den freien Sonntag
- 10 Stellungnahme Stadtmarketing Bamberg
- 11 Lageplan – Innenstadt

Verteiler:

Referat 5
Amt 30



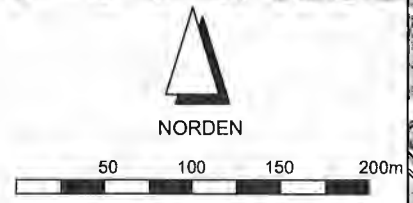
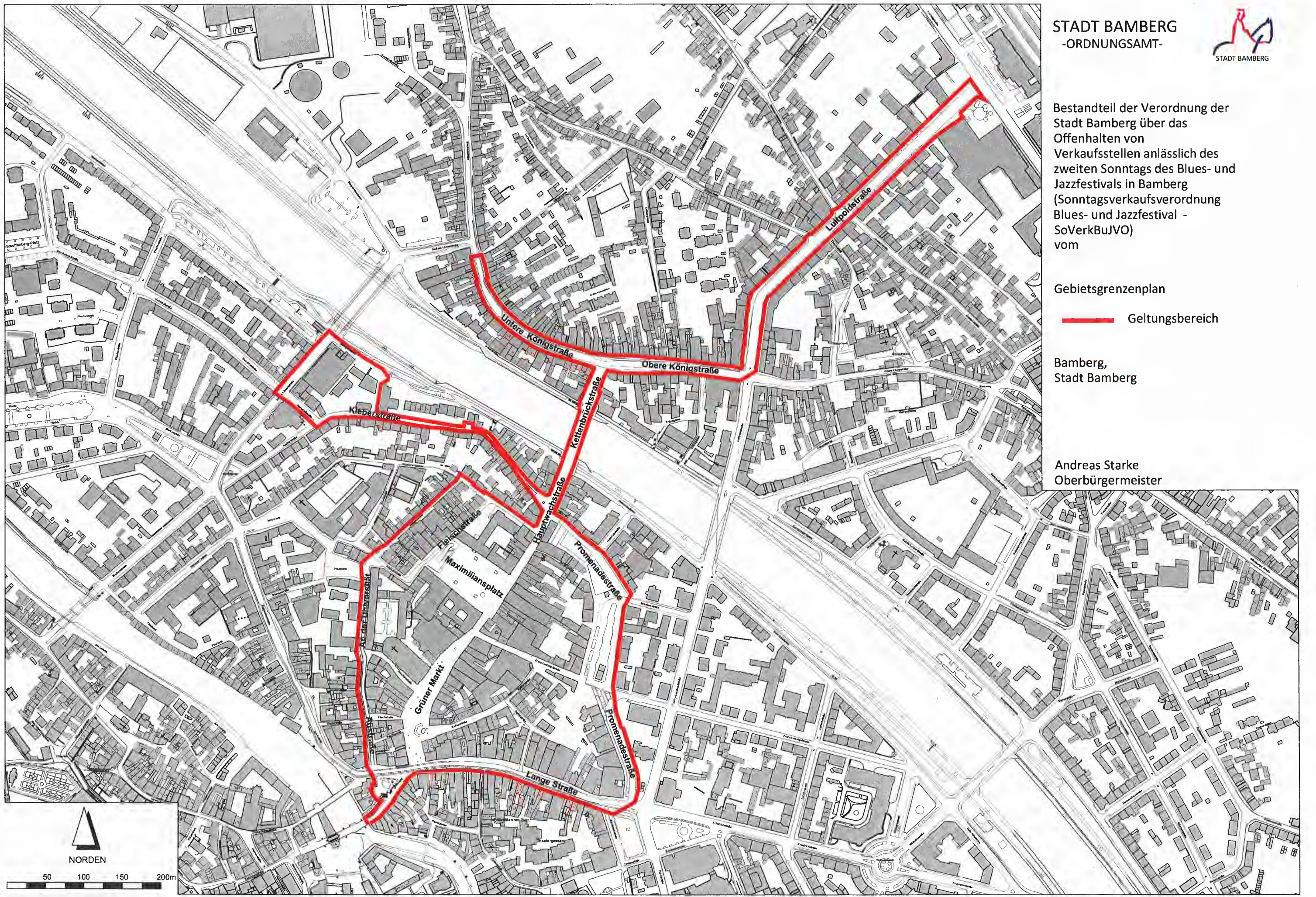
Bestandteil der Verordnung der Stadt Bamberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des zweiten Sonntags des Blues- und Jazzfestivals in Bamberg (Sonntagsverkaufsverordnung Blues- und Jazzfestival - SoVerkBuJVO) vom

Gebietsgrenzenplan

 Geltungsbereich

Bamberg,
Stadt Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister



Anlage 2

EVANGELISCHES
DEKANAT
BAMBERG

Stadt Bamberg
Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferat
KIRCHE - AUF
GUTEM GRUND

Eingang: 02. Juli 2018

30	31	33	38	50	51
Bereichs- leitung	FIF	SB	BB		

Evang.-Luth. Dekanat, Eisgrube 16, 96049 Bamberg

Stadtverwaltung Bamberg
Ordnungsamt
Herrn Stadtrat Ralf Haupt
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

STADT BAMBERG
Ordnungsamt

04. Juli 2018

Amt 30

Bamberg, den 29.06.2018

Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. August 2018 anlässlich des Blues- und Jazzfestivals in Bamberg

Ihr Schreiben vom 12. Juni 2018; Az. SG 302

Sehr geehrter Herr Stadtrat Haupt,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Starke,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

der Stadtmarketing Bamberg e. V. hat einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Blues- und Jazzfestivals am 12. August beantragt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich steht, wie auch in der römisch-katholischen Kirche, unsere ablehnende Haltung zu verkaufsoffenen Sonntagen fest. Dies gilt auch für diesen Anlass.

Die Einhaltung des arbeitsfreien Sonntags gehört zu den wichtigsten Beiträgen des Christentums zur abendländischen Kultur. Daher entspricht es den besonderen Aufgaben der Kirchen, sich für die Kultur des Sonntags einzusetzen. Im 3. Gebot heißt es: „Du sollst den Feiertag heiligen.“ Für uns Christen hat der Sonntag seine herausragende Bedeutung als Tag der Auferstehung Jesu Christi gewonnen. Deswegen feiern Christen an diesem Tag ihre Gottesdienste.

Die Christen tragen zugleich Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben. So dient es der Gesellschaft im Ganzen, wenn die Kirchen nachdrücklich für den Schutz des Sonntags eintreten. Der Wechsel von Arbeit und Ruhe ist wichtig für das menschliche Wohlergehen und Zusammenleben. Der Sonntag unterbricht den Kreislauf von Arbeit und Konsum. Der Grundsatz „Zeit ist Geld“ soll nicht alle Tage beherrschen. Menschen müssen Zeit haben für Muße, für das, was sich ökonomisch nicht rechnet. Dafür steht der Sonntag. Die gemeinsame freie Zeit am Sonntag stärkt das menschliche Zusammenleben und schützt die Familien. Sie brauchen gemeinsame Zeiten, an denen alle frei haben und gemeinsam etwas unternehmen können.

So würden wir es begrüßen, wenn die Verantwortlichen der Stadt Bamberg dem Antrag des Stadtmarketing Bamberg e. V. nicht entsprechen.

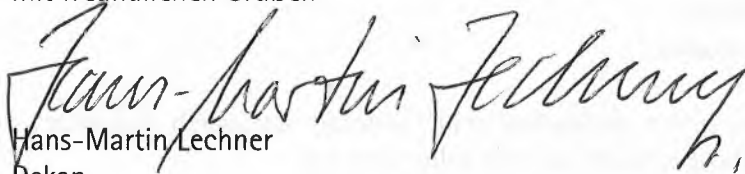


Gleichzeitig loben wir ausdrücklich die Haltung der Stadt, bisher nur einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahr anlässlich des Herbstmarktes genehmigt zu haben. Die Verordnung für diese Ladenöffnung nun aufzuheben, zeigt, dass die Stadt Bamberg den klaren Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom November 2015 entsprechen möchte. Mit diesen Regelungen hat das Gericht den Sonn- und Feiertagsschutz in einer richtungsweisenden Entscheidung gestärkt.

Wir erkennen auch das Bemühen, in der neuen Verordnung diesen Kriterien weitgehend zu entsprechen und damit die Ladenöffnungen auf den Anlass bezogen zu begrenzen. Dies erscheint uns im Blick auf die Öffnung des Möbelhauses Pilipp allerdings nicht gegeben. Daher freuen wir uns über die Entscheidung nach Ihrem Gespräch mit Vertretern der Allianz für den freien Sonntag, der auch das Evang.-Luth. Dekanat Bamberg angehört, davon abzusehen.

Trotz manch erfreulicher Entwicklungen für den freien Sonntag in Bamberg bitten wir dennoch darum, am 12. August die Geschäfte in dem beantragten Geltungsbereich geschlossen zu halten. Auch mit einer solchen Haltung kann eine Stadt für ihr Profil werben und sich für eine Kultur stark machen, die sich dem ununterbrochenen Produktions- und Konsumdrang ein Stück entzieht.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Martin Lechner
Dekan

Verteiler (Kopie z. K.)

Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke

Herrn Generalvikar Georg Kestel

Herrn Dekan Günter Höfer

KDA

ACK

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth, 95440 Bayreuth

Stadt Bamberg
Herrn Emmerling
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg



E-Mail:
goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-218

Fax:
0921 886-221

RT-Gö/zim

20. Juni 2018



Unternehmergeist
in Oberfranken

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG)
Verkaufsoffener Sonntag am 12. August 2018 in Bamberg
- Ihr Schreiben SG 302 vom 12. Juni 2018 -

Sehr geehrter Herr Emmerling,

gegen den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 14 LadSchlG zur Regelung eines verkaufsoffenen Sonntags am 12. August 2018 anlässlich des „Blues- und Jazzfestivals“ erheben wir keine Einwendungen.

Wir bitten um Zusendung eines Abdrucks der Verordnung.

Freundliche Grüße

i.A.



Ass. Susanne Göller

Stadt Bamberg
Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferat

Eingang: 20. Juni 2018

30	31	33	38	50	51
Bereichs- leitung	FIF	SB	BB		

Anlage 4

**ERZBISTUM
BAMBERG**



Erzbistum Bamberg Postfach 10 02 61 . 96054 Bamberg

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Generalvikariat

Stadt Bamberg – Ordnungsamt
Herrn Stadtrat Ralf Haupt
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Domplatz 3 . 96049 Bamberg

Telefon 0951 / 502 - 1502
Telefax 0951 / 502 - 1509
generalvikariat@erzbistum-bamberg.de



www.erzbistum-bamberg.de
www.facebook.com/erzbistumbamberg
www.twitter.com/BistumBamberg

18.06.2018
ke/kol

**Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. August 2018 anlässlich des Blues- und Jazzfestivals in Bamberg;
Ihr Schreiben vom 12. Juni 2018; Az. SG 302**

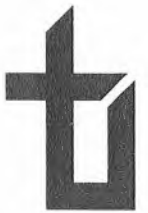
Sehr geehrter Herr Stadtrat,

Sie haben den Herrn Erzbischof wegen der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Blues- und Jazzfestivals im Jahr 2018 unter Bezugnahme auf Ziffer 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az.: 12/3693/1/04 (AllBmI S. 621) um eine Stellungnahme gebeten.

Wie Ihnen hinreichend bekannt ist, haben sich die katholische wie auch die evangelische Kirche immer wieder gegen die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ausgesprochen.

Wir bedauern es sehr, wenn sich die Stadt Bamberg aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen und des Antrages seitens des Vereins Stadtmarketing Bamberg e. V. veranlasst sieht, die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Blues- und Jazzfestivals 2018 zu genehmigen.

Im Hinblick auf die familiäre Situation vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den berechtigten Anspruch auf einen arbeitsfreien Sonntag bzw. ein arbeitsfreies Wochenende (vgl. Art. 174 [1] BV und Art. 147 BV; Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV) sowie den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Familie (vgl. Art. 6 GG und Art. 124 BV) bitten wir Sie, für den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der genannten Veranstaltung **keine Genehmigung** zu erteilen.



Bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern handelt es sich um Mütter bzw. Väter, deren Kinder einen Anspruch darauf haben, dass – wenn die Mutter bzw. der Vater schon regelmäßig auch an Samstagen arbeiten muss – ihre Eltern wenigstens am Sonntag noch „ein wenig“ Zeit für ihre Kinder und das Familienleben haben.

Wir bitten Sie, den Herrn Oberbürgermeister und alle Damen und Herren des Stadtrats darum, von der Durchführung und Einführung von verkaufsoffenen Sonntagen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Kestel
Generalvikar

Alexander Kuhn
Notar



Handelsverband Bayern e.V., Karlsbader Straße 1a, 95448 Bayreuth

Stadt Bamberg
-Ordnungsamt-
Postfach 110323
96031 Bamberg



AZ: SG 302
**Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Blues- und
Jazzfestivals**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Möglichkeit, im Namen des Einzelhandels zur geplanten Sonntagsöffnung Stellung nehmen zu dürfen.

Wir befürworten ausdrücklich den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Blues- und Jazzfestivals. Verkaufsoffene Sonntage sind bei zunehmenden E-Commerce Umsätzen für den stationären Einzelhandel ein wichtiger Faktor im Wettbewerb um den Kunden.

Selbst wenn Onlineumsätze von gut 12% vom gesamten Einzelhandelsumsatz als noch gering und nicht existenzgefährdend aussehen, so täuscht die Zahl über die tatsächlichen Auswirkungen in einigen Branchen hinweg. Würde man nur den Umsatz der Lebensmittelbranche aus dem Gesamtumsatz herausrechnen, weil der Onlineanteil mit knapp 1% nahezu vernachlässigbar ist, würde sich die Quote des Onlineumsatzes für alle anderen Branchen auf über 25% erhöhen. Ein Viertel weniger Umsatz in den stationären Geschäften bei steigenden Lohnkosten und Mieten sind nicht leicht zu kompensieren. In einzelnen Branchen erreichen die Onlineumsätze bereits Werte von über 50% des gesamten Branchenumsatzes.

Will man als Kommune eine vielfältige Handelslandschaft der

Dipl.-Kfm. (FH) Thorsten Becker
Betriebswirtschaft Standort Bildung
Telefon 0921 72630-11
Telefax 0921 72630-30
E-Mail becker@hv-bayern.de

Anne Vogel
Assistenz
Telefon 0921 72630-14
Telefax 0921 72630-30
E-Mail vogel@hv-bayern.de

Bayreuth, den 27.06.2018

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken
Karlsbader Straße 1a
95448 Bayreuth

Telefon 0921 72630-0
Fax 0921 72630-30

oberfranken@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

Sparkasse Bayreuth
IBAN DE 46 7735 0110 0009 0114 20
BIC BYLADEM1SBT

unterschiedlichsten Branchen erhalten, so muss man den Händlern vor Ort auch die Möglichkeit geben, den Geschäftsbetrieb wirtschaftlich führen zu können. Fadenscheinige Argumente von Gewerkschaften und Kirchen dürfen insoweit keine Rolle spielen. Daher auch unsere Forderung, dass Städte und Gemeinden die vier im Gesetz vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage im Jahr auch zulassen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Becker
Geschäftsführer



Handwerkskammer
für Oberfranken

Anlage 6



Handwerkskammer für Oberfranken · 95440 Bayreuth

Recht

Stadt Bamberg
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg



Vollzug des Ladenschlussgesetzes

15. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,


Ihr Zeichen: SG 302, Hr. Emmerling
Unser Zeichen: B I.2 - B I 44 Ru/ahü

gegen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Blues- und Jazzfestivals am 12.08.2018 bestehen von unserer Seite aus keine Einwendungen.

Ansprechpartner:
Thomas Rudrof
Telefon 0921 910-155
Telefax 0921 910-45155
thomas.rudrof@hwk-oberfranken.de

Freundliche Grüße

i. A.


Thomas Rudrof
Hauptabteilungsleiter

Handwerkskammer
für Oberfranken
Kerschensteinerstraße 7
95448 Bayreuth

info@hwk-oberfranken.de
www.hwk-oberfranken.de

Präsident:
Thomas Zimmer

Hauptgeschäftsführer:
Thomas Koller

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beck, Angela

Von: Vollmar, Ruth
Gesendet: Dienstag, 5. Juni 2018 17:28
An: Feldbauer, Christine
Betreff: Stellungnahme verkaufsoffener Sonntag

Sehr geehrte Frau Feldbauer, liebe Christine,

da die Büros der Wirtschaftsförderung direkt den Maxplatz überschauen, konnten wir die erfolgreiche Entwicklung des Tucher Blues & Jazz Festivals Bamberg seit den Anfängen 2007 unmittelbar mitverfolgen. Jährlich wurde es größer und immer mehr Blues & Jazz begeisterte Menschen kamen zu den Konzerten in die Stadtmitte -sogar an den Programmtagen unter der Woche.

Dieses Fest ist seit 11 Jahren fester Bestandteil des Veranstaltungsprogramms in der Bamberger Innenstadt und hat sich in diesem Zeitraum –nicht zuletzt aufgrund seiner zahlreichen KOSTENLOSTEN Live-Darbietungen - zu einem der größten Feste dieser Art in Bayern entwickelt. Die überregionale Ausstrahlungskraft ist unglaublich; insbesondere der zweiten Sonntag des Festivals, der mit seinen Programmhöhepunkten ein besonderes Highlight darstellt, ist ein Besuchermagnet und fester Bestandteil der Terminkalender von Blues & Jazz Fans in der gesamten Republik. An diesem Tag werden auch 2018 wieder Zehntausende von Besuchern in die Bamberger Innenstadt strömen, um sich wie in New Orleans zu fühlen und die vielen Konzerte in einmaliger Atmosphäre zu genießen.

Folglich ist dieses Festival wie kein anderes dafür prädestiniert, als Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag zu dienen. Dieses besondere Ereignis zieht Menschen in die Innenstadt und trägt damit entscheidend zu deren Belebung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Vollmar

BAMBERG
Mein **PLATZ**

Dipl.-Kffr. Ruth Vollmar
Leiterin der Wirtschaftsförderung
Stadt Bamberg
Amt für Wirtschaft
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 87-1309
Fax: (09 51) 87-1911

Unser Wirtschaftsservice:
Tel.: (0951) 87-1313
E-Mail: wifoe@stadt.bamberg.de
www.wirtschaft.bamberg.de



Anlage 8



Fachbereich 12 - Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Bezirk Oberfranken-West • Schützenstr. 5•7• 96047 • Bamberg

Stadt Bamberg
z.Hd. Frau Feldbauer

96031 Bamberg

Telefon: 0951/29990-0
Telefax: 0951/29990-50
Durchwahl: 0951/29990-14
Paul Lehmann
e-mail: pz.ofrawe@verdi.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

www.Oberfranken-West.verdi.de

28.06.2018

Anhörung vom 28.06.2018

Sehr geehrte Frau Feldbauer,

zunächst möchte ich Ihnen und allen Beteiligten für das gemeinsame Gespräch vom 28.06.2018 danken.

Zur Anhörung zum geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 12.08.2018 möchten wir uns wie folgt äußern:

Inhaltlich bleiben wir selbstverständlich dabei und lehnen verkaufsoffenen Sonntage grundlegend ab. Der Sonntagsschutz hat in unserer Gesellschaft einen großen Stellenwert. Zudem ist er auch in der Bayr. Verfassung besonders geschützt. Mit großer Sorge beobachten wir, wie die Sonntage immer mehr zu normalen Werktagen verkommen. Gerade aber die Sonntage dienen der seelischen Erhebung und bieten insbesondere Familien die nötige Zeit füreinander.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat mehrmals festgestellt, dass der Sonntagsschutz stets Vorrang hat. Die Umsatzinteressen der Händler dürfen dabei nicht in den Vordergrund gestellt werden. Die Regierung von Oberfranken hat zudem unserer Aufsichtsbeschwerde stattgegeben. Somit ist das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des Herbstmarktes nicht mehr zulässig.

Wir begrüßen jedoch ausdrücklich, dass die Stadt Bamberg beim neu angesetzten verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Blues- und Jazzfestivals den Versuch unternommen hat, sich an die Urteile und Gesetze zu halten. Wir möchten die Stadtratsmitglieder und den Oberbürgermeister dennoch darum bitten, darüber zu debattieren, wie man den Sonntagsschutz noch umfangreicher in Bamberg gewährleisten kann. Unter Vorlage der uns vorliegenden Anhörung sehen wir zumindest die rechtlichen Anforderungen für einen verkaufsoffenen Sonntag durch das Bundesverwaltungsgericht als erfüllt an.

Wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, dass ein gemeinsames Gespräch zwischen den Beteiligten möglich war. Es war möglich, dass in einem Gespräch

Bankverbindung
Konto 88 13
(BLZ 770 500 00)
Sparkasse Bamberg

The logo for 'ver di' is a black square with the text 'ver di' in white lowercase letters.

die unterschiedlichen Standpunkte diskutiert werden konnten und dabei eine angenehme Atmosphäre herrschte. Es ist nicht das Ziel der Allianz für den freien Sonntag, indem u.a. die KAB, ver.di und der DGB beteiligt sind, grundlegend gegen verkaufsoffene Sonntage zu klagen. Ziel ist es zu erreichen, dass die Verordnungen den rechtlichen Anforderungen gerecht werden und der Sonntagschutz der Beschäftigten des Einzelhandels Beachtung finden. In einigen Kommunen ist eine Klage gegen die Verordnung dennoch notwendig, da Einwände der Gewerkschaft und der Allianz für den freien Sonntag kein Gehör finden. Wir hoffen, dass die Interessen der Beschäftigten im Stadtrat auch ausreichend berücksichtigt werden und wünschen dem Stadtrat in seiner Entscheidung ein glückliches Händchen. Sollte der Wunsch des Stadtrats bestehen, stehe ich gerne in der Stadtratssitzung für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Lehmann', written over a horizontal line.

Paul Lehmann
Gewerkschaftssekretär

Bamberg

23. Juli 2018

Amt 30

**ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG****DIE RUHE BEWAHREN!**

Kontakt : KAB Bamberg e.V. , Ludwigstr.25, 96052 Bamberg, 0951/916910, info@kab-bamberg.de

Sehr geehrte Herr Emmerling,

vielen Dank für unser Gespräch heute früh. Sie haben uns gebeten unsere Argumente und Einschätzungen kurz schriftlich zu skizzieren. Dies möchte ich hiermit tun.

Die Allianz für den freien Sonntag ist verwundert über das Ansinnen das Gebiet für den verkaufsoffenen Sonntag am 12.8.2018 auszudehnen. Unserem Gespräch am 28.6.2018 zur Verordnung lag eine Karte über das Gebiet für den verkaufsoffenen Sonntag vor, die auch Grundlage für das Gespräch war.

Trotz der klaren Position der Allianz gegen verkaufsoffene Sonntage war sich die Gesprächsrunde einig zumindest eine rechtssichere Verordnung zu bekommen. Auf Grundlage des Urteils vom November 2015 des Bundesverwaltungsgerichtes kommen wir zu folgender Einschätzung:

1. Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt. Verschiedene Gerichte haben bei ihrer Entscheidungsfindung natürliche oder bauliche Grenzen zur Bestimmung des unmittelbaren Umfeldes herangezogen. Für die Stadt Bamberg stellt der Kanal eine solche Grenze dar.
2. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, spricht dies schon gegen die prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Regelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Veranstaltung. Durch die Ausweitung entsteht ein noch größeres Missverhältnis.

Sollte die Ausweitung der ursprünglichen Fläche zur Verordnung für den 12.8.2018 beschlossen werden, würde keine rechtssichere Verordnung vorliegen. Dies war das gemeinsame Ziel. Die Allianz für den freien Sonntag behält sich nach in Krafttreten der jetzt geänderten Verordnung vor, diese gerichtlich überprüfen zulassen. Eine endgültige Entscheidung kann aber erst nach dem Beschluss des Stadtrates getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Korschinsky
Sprecher der „Allianz für den freien Sonntag“

Katholische
Betriebsseelsorge
Erzdiözese Bamberg

e sp. Hoff

STADT BAMBERG
Gebäudeamt
23. Juli 2018
Amt 30

Bamberg



ALIANZ VERMögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement

ALIANZ Vermögensmanagement





STADTMARKETING BAMBERG

Stadtverwaltung Bamberg
Ordnungsamt
Herrn Stadtrat Ralf Haupt
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg



Stadtmarketing Bamberg e.V.
Obere Königstraße 1
96052 Bamberg

Telefon: (0951) 20 10 30
Telefax: (0951) 20 10 31

E-Mail:
info@stadtmarketing-bamberg.de
www.mybamberg.de

Registergericht: Amtsgericht Bamberg
Registernummer: VR 1011

Geschäftsführer: Klaus Stieringer

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Alfons Distler (1. Vorsitzender), Ted
Neumann, Pius Schiele,
Volker Wrede, Andreas Jakob,
Matthias Hinz

Umsatzsteuer-Nr.: 207/110/90682
USt.-IdNr.: DE190635538
Gläubiger-IdNr.: DE04ZZZ00000366072

Bankverbindung:
Sparkasse Bamberg
Kto.-Nr. 4580; BLZ 77050000
IBAN: DE89 7705 0000 0000 0045 80
BIC: BYLADEM1SKB

Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. August 2018 anlässlich des Blues- & Jazzfestivals in Bamberg

Sehr geehrter Herr Stadtrat Haupt,
Sehr geehrter Oberbürgermeister Starke,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

Bamberg, 23. Juli 2018

grundsätzlich befürwortet das Stadtmarketing Bamberg die Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntages am 12. August 2018. Nachdem sich die Wettbewerbssituation auch für den Bamberger Innenstadthandel durch zusätzliche Handelsansiedlungen und den wachsenden Onlinehandel in den vergangenen Jahren dramatisch verschärft hat, können Einzelhandelsmaßnahmen wie Verkaufsoffene Sonntage (VOS) dazu beitragen, zusätzliche Kaufkraft in das Zentrum zu ziehen.

Die Argumente für einen Verkaufsoffenen Sonntag kann man in wenigen Sätzen zusammenfassen:

- permanent steigende Umsatzzahlen im **Online Handel** bedrohen die Bamberger Geschäftswelt und führen zu einem stets wachsenden Kaufkraftabfluss
- VOS erzeugen nachgewiesenermaßen **zusätzlichen Umsatz** für den stationären Handel
- **Einkaufszentren** in naher Umgebung stellen eine permanente Konkurrenzsituation für den Bamberger Einzelhandel dar:
 - **Erlanger Arkaden** (Centeranlage mit ca. 20.000 m² Verkaufsfläche und 105 Geschäften)



OK separat



STADTMARKETING BAMBERG

- **Schweinfurter City Galerie** (Centeranlage mit ca. 22.000 m² Verkaufsfläche und 100 Geschäften)
- **Rotmaincenter Bayreuth** (Centeranlage mit ca. 20.000 m² Verkaufsfläche und 80 Geschäften)

Stadtmarketing Bamberg e.V.
 Obere Königstraße 1
 96052 Bamberg

Telefon: (0951) 20 10 30
 Telefax: (0951) 20 10 31

E-Mail:
 info@stadtmarketing-bamberg.de
 www.mybamberg.de

- **Innenstadtrelevante Einzelhandelsansiedlungen auf der „grünen Wiese“**, die in unmittelbarer Nähe zur Bamberger Innenstadt angesiedelt sind:

- **ERTL Shopping** im Laubanger/Hallstadt (Centeranlage mit ca. 22.000 m² Gesamtfläche und 70 Geschäften)
- **Market** im Gewerbegebiet/Hallstadt (Centeranlage mit ca. 22.000 m² Gesamtfläche und 40 Geschäften)
- **Bischberg-Trosdorf** (mit ca. 15.000 m² Einzelhandelsrelevanten Unternehmen)

Registergericht: Amtsgericht Bamberg
 Registernummer: VR 1011

Geschäftsführer: Klaus Stieringer

Vertretungsberechtigter Vorstand:
 Alfons Distler (1. Vorsitzender), Ted Neumann, Pius Schiele, Volker Wrede, Andreas Jakob, Matthias Hinz

Umsatzsteuer-Nr.: 207/110/90682
 USt.-IdNr.: DE190635538
 Gläubiger-IdNr.: DE04ZZZ00000366072

- **Ungleichgewicht** unter den Städten bei der Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen (VOS). So genehmigen viele Nachbarkommunen um Bamberg herum, mehr als einen Verkaufsoffenen Sonntag pro Jahr (bis zu 4 Verkaufsoffene Sonntage sind vom Gesetzgeber her erlaubt). Zum Beispiel führen die Städte Coburg 4xVOS, Haßfurt 4xVOS, Bad Staffelstein 4xVOS, Kronach 3xVOS, Lichtenfels 3xVOS, Bayreuth 2xVOS, Erlangen 2xVOS, Schweinfurt 2xVOS durch.

Bankverbindung:
 Sparkasse Bamberg
 Kto.-Nr. 4580; BLZ 77050000
 IBAN: DE89 7705 0000 0000 0045 80
 BIC: BYLADEM1SKB

Die Teilnahme am Verkaufsoffenen Sonntag ist grundsätzlich für alle Unternehmen freiwillig und genießt seit Jahren nicht nur bei den Kunden, sondern auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (durch Feiertagszuschläge und Gleitzeitausgleich) des innerstädtischen Handels einen zunehmenden Rückhalt.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Stadtmarketing Bamberg



Klaus Stieringer
 Geschäftsführer



Gewinner Stadtmarketingpreis Bayern 2012
 Ausgezeichnet beim Bayerischen Stadtmarketingpreis 2005, 2007 und 2010

Gemeinsam aktiv für Bamberg!

Anlage M



Wichtiger Hinweis: Auszug aus dem GIS der Stadt Bamberg. Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!
Dokumenten/ Bearbeiter/in: Lageplan 1 - Innenstadt